

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Az.: 4.61.20.01.3.v.Ä. Hü

5. Oktober 2009

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **8.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 17. November 2009

3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße

8.1 Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

8.2 Abschließender Beschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB

8.3 Beschluss über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 (6) BauGB

Beschlussvorschlag:

8.1 _ _ _ Beschluss über Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße hat einschließlich der Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 26. August 2009 bis einschließlich 28. September 2009 öffentlich ausgelegen.

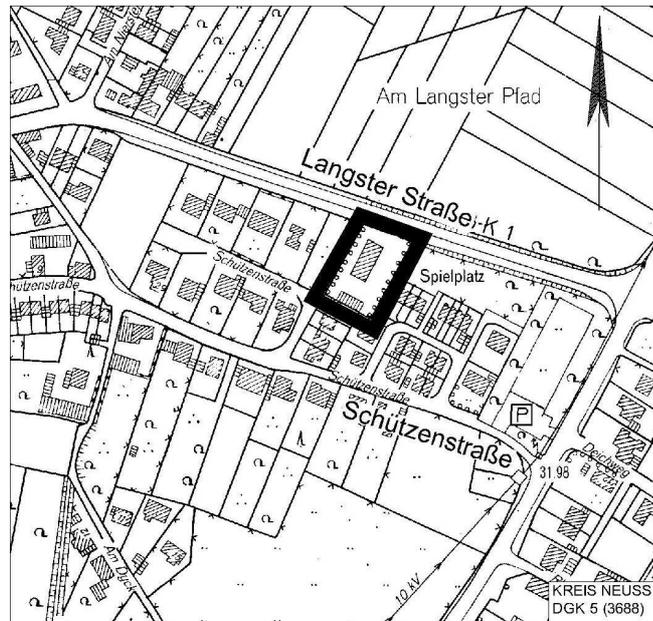
Während dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen mit Bedenken gegen die Planung ein.

8.2 _ _ _ Abschließender Beschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die 3. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße abschließend gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung umfasst das Flurstück 144 der Flur 6 der Gemarkung Langst-Kierst und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen.

Mit Wirksamkeit dieses Änderungsplanes werden die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes unwirksam.

8.3 Beschluss über die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 (6) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der 3. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Langst-Kierst, Feuerwehr Langster Straße sowie aller bis dahin wirksam gewordenen Änderungen.

Begründung:

Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes -FNP- hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 26. August 2009 bis einschließlich 28. September 2009 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25. August 2009 per e-mail vom 28.08.2009 über die öffentliche Entwurfsauslegung benachrichtigt.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die beteiligten Nachbargemeinden sind der als Anlage in Kopie beigefügten Liste zu entnehmen.

Von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen mit Einwendungen vorgebracht.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangenen Stellungnahmen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden. Dabei ist festzustellen, dass keine Stellungnahmen mit Einwendungen vorgebracht wurden.

Der Ausschuss kann somit den Plan dem Rat zum abschließenden Beschluss empfehlen.

Der Flächennutzungsplan ist zuletzt in seiner Fassung von 1987 mit den bis dahin erfolgten Änderungen bekannt gemacht worden. Damit gibt es seit dieser Zeit keinen „nach außen hin“ fortgeschriebenen FNP. Die Verwaltung empfiehlt deshalb die Neubekanntmachung des FNP mit allen bis dahin wirksam gewordenen Änderungen. Dies sind im einzelnen:

1., 2. und 3. vereinfachte Änderung sowie die Änderungen Nr.

1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 26, 27, 32, 33, 34, 36, 37, 40, 41, 45, 47, 48, 50, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 62, 64, 65, 67, 68, 70, 73, 75, 76, 77, 78, 80, 82, 85, 87, 88, 90, 91, 93, 96, 98, 99, 102

und Anpassungen nach dem BauGB-Maßnahmengesetz durch die Bebauungspläne Nr. 70 B, Nr. 96 A und Nr. 230

sowie Berichtigungen nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB₂₀₀₆ durch die Bebauungspläne Nr. 267-1. Änderung und Nr. 287

Daneben waren im Laufe der Zeit Änderungen erfolgt, die keines Änderungsverfahrens nach dem BauGB bedurften, da es sich um Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke oder Hinweise handelte.

Diese Änderungen betrafen:

- Abgrenzungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete gemäß Landschaftsplan III des Kreises Neuss (mit Ersatz großer Teile des „Rheinufer-Schutzgebietes“)
- Abgrenzungen von Wasserschutzgebieten
- Abgrenzungen von Überschwemmungsgebieten
- Wegfall der nachrichtlichen Übernahme von Richtfunkstrecken
- Wegfall der zeichnerisch vermerkten Landesstraße L 137 N im Südosten von Büderich
- Wegfall der zeichnerisch vermerkten Kreisstraße K 9 im Norden von Nierst und Lank-Latum
- Übernahme einzelner geänderter Grenzen von Ortsdurchfahrten
- Übernahme der Bundesautobahn A 44 gemäß Planfeststellung
- Übernahme der seinerzeit nach Landesentwicklungsplan IV nur vermerkten Lärmschutzzonen B und C des Flughafens Düsseldorf gemäß jetzigem Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“
- Übernahme der Verbreiterung der Bundesautobahn A 57 gemäß Planfeststellung
- Übernahme neuer Ferngasleitungen
- Übernahme geänderter Hochspannungsfreileitungen
- Anpassung geometrisch ungenau dargestellter Flächen an örtliche Gegebenheiten

Darüber hinaus wurde – in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf – der gesamte FNP auf eine aktuellere Plangrundlage (Fortschreibungen der Einzelblätter der Deutschen Grundkarte zwischen 1992 und 2009) gegenüber der von vor 1980 (Wirksamwerden des FNP) gestellt; dabei löst die derzeit gültige Planzeichenverordnung 1990 die im Jahr 1980 geltende von 1965 ab.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

Dr. Just Gerard
Technischer Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 8.2 und 8.3: